

SATZUNG

des VPK Landesverbandes Bayern e.V. Landesverband privater Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe e.V.

§1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verband führt den Namen

Landesverband privater Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe Bayern e.V.
Abgekürzt: VPK Landesverband Bayern e.V.

beschlossen am 14.02.2019

2. Sitz des Verbandes ist München.
3. Der Verband erstreckt seine Tätigkeit primär auf das Gebiet des Landes Bayern. Er kann auch die Interessen von Mitgliedern aus anderen Bundesländern wahrnehmen, soweit dies mit dem Bundesverband abgestimmt ist.
4. Der Verband ist Mitglied des Bundesverbandes privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e.V. mit Sitz in Berlin.
5. Der Verband ist ein Fachverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe
6. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
7. Jedes seiner Mitglieder ist oder war als privater Träger oder leitender Angestellter eines solchen Trägers auf dem Gebiet der Kinder-, Jugend-, und Sozialhilfe tätig.

§ 2

Zweck

1. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verband will in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit der öffentlichen Jugend- und Sozialhilfe helfen, die Erziehung, Bildung, therapeutische Behandlung, Vorsorge und Rehabilitation junger Menschen zu fördern.
3. Der Verband hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Interessen der Mitgliedseinrichtungen zu vertreten, die Mitglieder zu beraten und unter ihnen den Erfahrungsaustausch herbeizuführen.
 - b) An der Planung des Bedarfs an Kapazitäten mitzuwirken sowie auf angemessene Finanzierung der Investitions- und Betriebskosten bei der Gestaltung der Entgeltvereinbarungen hinzuwirken und hierzu unbeschadet der rechtlichen Selbständigkeit der Mitglieder Vereinbarungen abzuschließen.
 - c) Behörden und sonstige Institutionen bei der Vorbereitung und Durchführung von Gesetzen und Verordnungen in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband zu beraten sowie mit ihnen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zusammenzuarbeiten.
 - d) Die Mitgliedseinrichtungen und ambulanten Dienste bei der fachlichen Qualifizierung zu unterstützen und zu begleiten. Dabei sollen insbesondere die Leiter/innen, Mitarbeiter/innen der Mitgliedseinrichtungen sowie weitere Interessierte fachlich beraten und fort- und weitergebildet werden.
 - e) Den Austausch wissenschaftlicher, medizinischer, rechtlicher und sozialpolitischer Informationen herbeizuführen.
 - f) Voraussetzungen für die trägerübergreifende Kommunikation und Kooperation zu schaffen durch Bündelung von fachlichen und personalen Kräften im Interesse übergeordneter fachlicher Zielsetzungen und Aktivitäten.

- g) Mit anderen Trägern der Jugend- und Sozialhilfe, ihren Verbänden, Gremien und Diensten an der Weiterentwicklung der im SGB verankerten Erziehungshilfen aktiv mitzuwirken.
 - h) Die Erforschung neuer Problemstellungen der Jugendhilfe und neuer praktischer Lösungsansätze zu fördern, wie auch zur Lösung spezieller Probleme der Heimerziehung und der sonstigen betreuten Wohnformen bzw. zum Finden von bedarfsgerechten Hilfeangeboten beizutragen.
 - i) Öffentlichkeitsarbeit zu leisten, um zum Verständnis der Bedeutung von Jugendhilfearbeit für das Wohl der Gesellschaft beizutragen.
4. Der Verband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Einrichtungen schaffen, insbesondere auch eine Geschäftsstelle mit einer Geschäftsführung. Der Verband kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Verband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Dienstleistungen einkaufen und eine Dienstleistungsgesellschaft gründen.
5. Der Verband kann mit bundesdeutschen und internationalen Organisationen gleicher Zielsetzung ideell oder auch organisatorisch zusammenarbeiten. Der Verband kann Mitglied in anderen Organisationen werden.
6. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt in gemeinnütziger und selbstloser Weise gemäß den gesetzlichen Regelungen der Abgabenordnung und den inzwischen ergangenen Ergänzungsbestimmungen. Die Aufgaben werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und freiwillige Zuwendungen Dritter finanziert. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Verbandes erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. An die Mitglieder der Vorstandschaft und des Beirats darf eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Ist das Kalenderjahr

§ 4

Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können sein:
 - a) Träger von Einrichtungen gemäß §1 Abs.7 der Satzung, für welche die jeweils notwendige Genehmigung (Erlaubnis) zum Betrieb vorliegt.
 - b) Ehemalige Träger von Einrichtungen nach ihrem Ausscheiden aus der aktiven Arbeit.
 - c) Leitende Mitarbeiter eines Trägers (gemäß § 4 Abs. 1 a). Die Zahl dieser Mitglieder gemäß § 4 Abs.1c ist pro Träger auf eins begrenzt.
 - d) Träger in der Gründungsphase (bis zur Erteilung der Betriebserlaubnis) können Einzelmitglied im Sinne von § 4 Abs. 1 c werden.
 - e) Träger ambulanter Dienste
2. Darüber hinaus können natürliche und juristische Personen sowie Vereinigungen fördernde Mitglieder werden.
3. Alle Mitglieder verpflichten sich, den Verband in der Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben zu unterstützen.
4. Die Mitglieder des Bundesverbandes privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e.V., die sich bei Gründung des Landesverbandes in dem in §1 Abs.3 definierten Bereich befanden, sind mit dem bisherigen Status Mitgliedes des Landesverbandes, sofern sie eine entsprechende schriftliche Erklärung abgegeben haben oder durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages den Übertritt bekunden.
5. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Vorstandschaft.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder des Landesverbandes haben gleiche Rechte und Pflichten. Alle fördernden Mitglieder haben ausschließlich beratende Funktion und ein Anhörungsrecht.
2. Die Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme an den Einrichtungen des Bundes- und des Landesverbandes und Anspruch auf Rat sowie Unterstützungen in allen zum Aufgabenbereich des Bundes- und Landesverbandes gehörenden Angelegenheiten.
3. Die Ausübung der Mitgliedsrechte setzt die rechtzeitige Erfüllung der Beitragspflicht in vollem Umfang voraus.
4. Mit dem Beitritt zum Landesverband übernehmen die Mitglieder die Verpflichtung, dem Landes- und Bundesverband die zur Erfüllung seiner Zwecke erforderliche Unterstützung zu gewähren und die in Übereinstimmung mit der Satzung gefaßten Beschlüsse zu verfolgen. Hierzu gehören insbesondere die Anerkennung und Umsetzung der vom Landes- und Bundesverband erlassenen Richtlinien.
5. Die Mitglieder verpflichten sich, den VPK in seiner Qualitätsentwicklung und -sicherung zu unterstützen. Darunter fallen insbesondere die von der Vorstandschaft zu entwickelnden Qualitätsmerkmale und Strukturveränderungen einzuhalten. Überprüfungen durch den Verband können durchgeführt werden. Grobe Verstöße oder Verstöße, die dem Ansehen des Verbandes schaden können, können durch den Verband geahndet werden.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) Bei ordentlichen Mitgliedern mit der endgültigen Einstellung der Einrichtungen oder ambulanten Dienstes eines Trägers, mit Ausnahme der Regelung nach § 4 Abs.1b.
 - b) Bei fördernden Mitgliedern durch Tod, bzw. Erlöschen der Rechtspersönlichkeit.
 - c) Durch Austrittserklärung. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zulässig und muß schriftlich erfolgen.
 - d) Durch Ausschluss aus dem Verband. Der Ausschluss aus dem Verband kann auch dann erfolgen, wenn der Träger einer Einrichtung oder eines ambulanten Dienstes die gesetzlichen Voraussetzungen und Maßgaben zur Führung einer Einrichtung nicht in vollem Umfang erfüllt, oder wenn eine Verurteilung im Sinne des Strafgesetzbuches vorliegt
 - e) Für den Ausschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund möglich. Gegen den Beschluss der Vorstandschaft kann vom Betroffenen Berufung eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss. Die Berufung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Ausschlussklärung bei der Verbandsgeschäftsstelle einzulegen. Die Mitgliedschaft des Betroffenen ruht bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung.

§ 7

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Vorstandschaft, bestehend aus drei jeweils einzelvertretungsberechtigten Mitgliedern.
- c) ein Beirat aus drei Mitgliedern kann gebildet werden.

§ 8

Organisation

1. Die Leitung des Verbandes obliegt der Vorstandschaft. Sie kann das Personal für die Geschäftsführung im Rahmen des Stellenplans einstellen oder einkaufen, sie richtet die Geschäftsstelle ein und beauftragt und beaufsichtigt diese Punkte vor allem im gesetzlichen Sinne von § 26 BGB vertreten durch die Vorstandschaft, wobei jedes Vorstandsmitglied einzelvertretungsberechtigt ist. Bei Rechtsgeschäften über 4.000,- € bedarf es eines Beschlusses der Vorstandschaft nach dem Mehrheitsprinzip und der Vertretung durch zwei Mitglieder der Vorstandschaft.
2. Die Vorstandschaft führt die Geschäfte des Verbandes auf der Basis der Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der Vorstandschaft. Der nichtvertrauliche Teil der Vorstandssitzung ist verbandsöffentlich. Die Vorstandschaft hat über ihre Arbeit den Mitgliedern Rechenschaft abzulegen.
3. Die Wahl der Vorstandschaft erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit.
4. Bei einer notwendig werdenden Nachwahl erfolgt diese jeweils nur für den Rest der Wahlperiode.
5. Der Beirat berät die Vorstandschaft und berichtet der Mitgliederversammlung
6. Die Vorstandschaft kann ständige oder temporäre Arbeitsgruppen für bestimmte Aufgaben einrichten.

§ 9

Stimmberechtigung und Beschlüsse der Gremien, Einladungen

1. Stimmberechtigt in den Organen sind alle ordentlichen Mitglieder des Organs. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist möglich, Die Stimmübertragung muß durch schriftliche Vollmacht erfolgen, die jeweils nur für die eine Sitzung gilt. Ein Mitglied darf nur ein zusätzliches Stimmrecht ausüben.
2. Jeder Träger hat, unabhängig von der Zahl der von ihm betriebenen Einrichtungen oder ambulanten Dienste, eine Stimme. Bei Eintritt in den Verband ist der stimmberechtigte Vertreter des Trägers namentlich zu benennen. Bei Wechsel dieser Person ist die Übertragung des Stimmrechts auf eine andere Person namentlich anzuzeigen. Die Anzeige muß spätestens bis zum Beginn einer Sitzung vorgelegt sein.
3. Alle (Ausnahme: Mitgliederversammlung) Versammlungen sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der Mitglieder des Organs vertreten sind. Darüber hinaus ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung für die Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Alle Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmberechtigten gefasst. Wahlen zur Vorstandschaft sind geheim durchzuführen. Andere Wahlen werden per Akklamation durchgeführt, außer wenn ein Mitglied geheime Wahlen beantragt.
5. Alle Einladungen erfolgen durch einfachen Brief, per Fax oder per Email. Zu den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen werden alle Mitglieder des Verbandes von der Vorstandschaft eingeladen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt einen Monat vor dem Versammlungstermin, bei vorher festgelegten Terminen (§ 10 Abs. 1j) genügt eine Ladefrist von 14 Tagen. Zu den Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen lädt der Vorsitzende des Organs in Absprache mit den Teilnehmern ein.
6. Die Bestimmungen des §13 (Auflösung) bleiben unberührt.
7. Alle Versammlungen der Organe des Verbandes werden von ihrem jeweiligen Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Über die Versammlungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet werden. Über die Teilnehmer an einer Versammlung ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Alle Protokolle und Anwesenheitslisten sind innerhalb von 14 Tagen schriftlich bei der Geschäftsstelle oder dem Vorsitzenden zu hinterlegen. Jedes Mitglied hat das Recht, ein Protokoll anzufordern.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Jedes Jahr findet vor dem 1. April eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Tagesordnung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:
 - a) Bericht der Vorstandschaft
 - b) Bericht der Rechnungsprüfer
 - c) Bericht des Beirats
 - d) Aussprache
 - e) Entlastung der Vorstandschaft
 - f) Neuwahlen in die Vorstandschaft (alle zwei Jahre)
 - g) Neuwahl der Rechnungsprüfer (alle zwei Jahre)
 - h) Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung des Bundesverbandes (alle zwei Jahre)
 - i) Berichte der Arbeitsgruppen
 - j) Festlegung des Haushaltsplanes für das kommende Jahr (einschl. Stellenplan)
 - k) Festlegung und Änderung der Beitragsordnung (wenn erforderlich)
 - l) Festlegung des Tagungstermins und des Tagungsortes für die nächste Mitgliederversammlung
 - m) Sonstiges
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung tritt zusammen, wenn die Vorstandschaft sie einberuft oder mindestens ein Viertel der Mitglieder sie beantragt oder wenn ein regionaler Arbeitskreis mehrheitlich eine Mitgliederversammlung verlangt. Sie muß innerhalb von 8 Wochen nach Antragstellung abgehalten worden sein.
3. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird von der Vorstandschaft aufgestellt. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen zwei Wochen vor der Ladefrist schriftlich bei der Vorstandschaft eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge können bis zum Beginn der Versammlung bei der Vorstandschaft abgegeben werden. Die Dringlichkeit muß gegenüber der Versammlung begründet werden, die Mitgliederversammlung entscheidet über die Dringlichkeit.
4. Die Delegierten vertreten die Interessen des Landesverbandes und seiner Mitglieder auf der Delegiertenversammlung des Bundesverbandes. Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesverbandes. Die Delegierten werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 11

Regionale Arbeitskreise, Arbeitsgruppen

1. Die Mitglieder können sich in regionalen Arbeitskreisen zusammenschließen. Die Bestimmungen des § 9 Abs. 7 gelten entsprechend
2. Regionale Arbeitskreise wählen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende des Arbeitskreises ist Beiratsmitglied, im Verhinderungsfalle übernimmt der Stellvertreter die Aufgaben.
3. Zur Lösung bestimmter Aufgaben und Probleme können die Vorstandschaft oder die Mitgliederversammlung Arbeitsgruppen als temporäre oder ständige Organe berufen.
 - a) Die Arbeitsgruppen wählen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
 - b) Die Arbeitsgruppen können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12

Beiträge und Finanzen

1. Zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes hat jedes Mitglied einen Jahresbeitrag (Mitgliedsbeitrag) zu leisten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Es ist ein Haushaltsplan aufzustellen, der die voraussichtliche Verwendung der Mittel festlegt. Die Vorstandschaft ist an diesen Haushaltsplan gebunden und kann die Ansätze des Planes nur aus wichtigem Grund und um maximal 10% überschreiten. Für Veränderungen ist ein Nachtragshaushalt zu erstellen.
3. Auf der Mitgliederversammlung ist die Jahresrechnung für das abgelaufene Jahr vorzulegen.
4. Es sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen, die die Buchführung mindestens einmal jährlich stichprobenartig überprüfen und der Mitgliederversammlung berichten.
5. Die Mitgliederversammlung legt den Entscheidungsspielraum bei der Verwendung der Mittel für die Vorstandschaft und/oder die Geschäftsführung fest.
6. Den regionalen Arbeitskreisen und/oder den Arbeitsgruppen können Mittel zur eigenen Verwaltung zugewiesen werden.

§ 13

Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes

1. Eine Änderung der Satzung kann nur in einer dazu berufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer dazu berufenen Mitgliederversammlung mit ¾ Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder auf dieser Versammlung vertreten ist. Ist eine solche Versammlung nicht beschlußfähig, so ist innerhalb von 14 Tagen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche mit ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig beschließt. Die Liquidatoren werden von der die Auflösung beschließenden Versammlung bestimmt.
3. Im Falle der Auflösung, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke beschließt die letzte Mitgliederversammlung, welcher gemeinnützigen Vereinigung der freien Jugendhilfe das Vermögen des Verbandes zufließen soll. Die Verwendung des Vermögens soll in einer dem § 2 der Satzung entsprechenden Weise nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes erfolgen.

§ 14

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Angelegenheiten des Landesverbandes ist sein Sitz nach § 1 Abs.2

§15

Eintragung

Die Satzung wird in das zuständige Vereinsregister eingetragen.

München, den 14.02.2019